



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Präsidialabteilung Präs.4

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

per E-Mail:  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ. 040051/39-Pr.4-03

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: +43 (0)1-514 33-1323

Sachbearbeiterin:  
Mag. Veronika König  
Telefon:  
+43 (0)1-514 33/1207  
Internet:  
Veronika.Koenig@bmf.gv.at  
x.400:  
S=Koenig;G=Veronika;C=AT;A=GV;  
P=CNA;O=BMF;OU=I-PR4  
DVR: 0000078

Betr.: **Budgetbegleitgesetz 2003**; Dienstrechtsnovelle  
(Frist: 25.04.2003)

Zu dem vom Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport erstellten und auf elektronischem Weg am 31.03.2003 zur Begutachtung versendeten Entwurf einer Dienstrechtsnovelle erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

17. April 2003

Für den Bundesminister:

Mag. Wallner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Präsidialabteilung Präs.4

An das  
BM für öffentliche Leistung und Sport

Minoritenplatz 3  
1010 Wien

GZ. 040051/39-Pr.4-03

Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: +43 (0)1-514 33-1323

Sachbearbeiterin:  
Mag. Veronika König  
Telefon:  
+43 (0)1-514 33/1207  
Internet:  
Veronika.Koenig@bmf.gv.at  
x.400:  
S=Koenig;G=Veronika;C=AT;A=GV;  
P=CNA;O=BMF;OU=I-PR4  
DVR: 0000078

Betr.: **Budgetbegleitgesetz 2003**; Entwurf einer Dienstrechtsnovelle; Stellungnahme des  
BMF (Frist: 25.04.2003)

### **ad) Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979**

#### Zu § 50a BDG 1979:

Die Neufassung des § 50 a ist insofern unglücklich, da nicht einmal mehr aus dienstrechtlichen Erfordernissen das Beschäftigungsausmaß geändert werden kann. Die Neufassung dieser gesetzlichen Bestimmung widerspricht den Bestrebungen einer Arbeitszeitflexibilisierung. Darüberhinaus wäre ein ständiges Arbeiten mit Mehrleistungen unbefriedigend.

#### Zu § 236b BDG 1979:

Im Absatz 7 müsste auch das Geburtsdatum vor dem 1.4.1949 Berücksichtigung finden.

### **ad) Beamtendienstrecht für Landeslehrer**

?? Die Verlängerung diverser Maßnahmen (Anspruch auf Karenzurlaub, Dienstfreistellung vor Ruhestandsantritt und Sabbatical) bis 31. August 2007 soll nicht mehr die Entlastung des Arbeitsmarktes für Lehrer voraussetzen, weshalb jeweils § 207 n Abs. 1 Z 1 Beamten-

Dienstrechtsgesetz 1979 sowie § 13a Abs. 1 Z 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 entfallen sollten.

- ?? Weiters sollte aus budgetärer Sicht § 115f mit Ablauf des 31. August 2003 aufgehoben werden.
- ?? Aus redaktioneller Sicht ist im Artikel 5 die Ziffer 11 entbehrlich und könnte daher entfallen, weil durch die Novellierungsanordnung in Ziffer 10 die entsprechenden Bestimmungen ohnedies erst mit Ablauf des 31. August 2007 außer Kraft treten.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum vorliegenden Entwurf auch in elektronischer Form zugeleitet.

17. April 2003

Für den Bundesminister:

Mag. Wallner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: